

**Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2004 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

- 1) Die Gebühren betragen
 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals € 20,00
 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen € 30,00

- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1) | Bestattungsgebühren | |
| | 1.1 Reihengrab | 1.050,00 € |
| | 1.2 Urnengrab | 420,00 € |
| | 1.3 Urnenwahlgrab | 550,00 € |
| | 1.4 Grab der Ungenannten | 420,00 € |
| | 1.5 Kindergrab | 700,00 € |
| | 1.6 Wahlgrab | 1.350,00 € |
| 2) | Grabstellengebühren | |
| | 2.1 Reihengrab | 650,00 € |
| | 2.2 Urnengrab | 330,00 € |
| | 2.3 Urnenwahlgrab | 420,00 € |
| | 2.4 Grab d. Ungenannten | 330,00 € |
| | 2.5 Kindergrab | 230,00 € |
| | 2.5 Wahlgrab | 1.750,00 € |
| 3) | Benutzungsgebühren | |
| | 3.1 Benutzung der Aussegnungshalle | 150,00 € |
| 4) | Auswärtigenzuschlag | |
| | Zusätzlich zu den in Abs. 1 – 3 festgelegten Gebühren wird für Auswärtige ein Zuschlag von 50 % erhoben. Auswärtiger ist, wer weder Einwohner der Gemeinde Wolfschlugen, noch deren Einwohner gem. § 1 der Friedhofssatzung gleichgestellt ist. | |
| 5) | Sonstige Leistungen | |
| | Für sonstige Leistungen, wie für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie für die Gestellung von Leichenträgern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand (Material und Löhne) berechnet. | |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Wolfschlugen, den 14.12.2004

Emhardt
Bürgermeister